

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Bundeskanzleramt  
Bundesministerin für Frauen,  
Familie, Integration und Medien  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
[medienrecht@bka.gv.at](mailto:medienrecht@bka.gv.at)

## ZI. 13/1 23/108

### 2023-0.651.495

**BG, mit dem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Urheberrechtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Mediengesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das EU-JZG, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert werden (DSA-Begleitgesetz – DSA-BegG)**

**Referent: Mag. Philipp Reinisch, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

## Stellungnahme:

### 1. Europarechtlicher Rahmen

Mit Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG („Gesetz über digitale Dienste“)<sup>1</sup> wurde eine in den Mitgliedstaaten

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/2065, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2065>

unmittelbar anwendbare Rechtsvorschrift geschaffen. Ziel ist es, dass – verkürzt formuliert – das Online-Umfeld vertrauenswürdig ist und sowohl Unionsbürger als auch andere Personen, die ihnen in der Charta der Grundrechte der EU garantierten Grundrechte ausüben können, insbesondere das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, auf unternehmerische Freiheit, das Recht auf Nichtdiskriminierung und die Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus. Dazu ist unbedingt ein verantwortungsvolles und sorgfältiges Verhalten der Anbieter von Vermittlungsdiensten erforderlich und es sollen daher auf Unionsebene verbindliche, gezielte, einheitliche, wirksame und verhältnismäßige Vorschriften festgelegt werden.

Ein „Vermittlungsdienst“ ist eine der folgenden Dienstleistungen der Informationsgesellschaft, und zwar i) eine „reine Durchleitung“, ii) eine „Caching“-Leistung, oder iii) ein „Hosting“-Dienst, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern.

Demgemäß sieht die Verordnung (EU) 2022/2065 folgende wesentliche Inhalte vor:

- Regelungen zur Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten (Art 4 bis 10);
- Sorgfaltspflichten für ein transparentes und sicheres Online-Umfeld (Art 11 bis 48);
- Sanktionsvorschriften (Art 52);
- Beschwerderecht für Nutzer (Art 53)

## **2. Umsetzung im DAS-Begleitgesetz**

Der vorgelegte Entwurf bildet den vom Europäischen Gesetzgeber vorgegebenen Rechtsrahmen nachvollziehbar ab, da die Umsetzung der wesentlichen Regelungen abgebildet scheinen. Besonders zu begrüßen ist, dass das Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G, BGBl I 2020/151) als wenig effizient scheinender, nationaler Alleingang des österreichischen Gesetzgebers mit Inkrafttreten des DSA-Begleitgesetzes außer Kraft treten soll.

Im Einzelnen folgende weitere Anmerkungen zur vorgeschlagenen Fassung:

### **2.1. Koordinator-für-Digitale-Dienste-Gesetz, KommAustria-Gesetz**

#### **2.1.1 "Nachschau" durch KommAustria unter Hilfeleistung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

In der vorgeschlagenen Fassung des § 3 Abs 4 Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz (KDD-G) scheint der KommAustria tatsächlich die Möglichkeit einer Hausdurchsuchung iSd § 119 StPO eingeräumt. Dies im Einklang mit Art 51 Abs 1 lit b der Verordnung (EU) 2022/2065. In der vorgeschlagenen Fassung sind allerdings elementare Beschuldigtenrechte einer Hausdurchsuchung nicht erfasst. Die Voraussetzung einer erforderlichen richterlichen Genehmigung einer solchen Maßnahme fehlt. Weiters wäre in diesem Zusammenhang die Regelung der möglichen Auswertung von Zufallsfunden wünschenswert.

#### **2.1.2 Geldstrafen (bis zu 6% des weltweiten Jahresumsatzes)**

In § 6 Abs 1 der vorgeschlagenen Fassung des KDD-G werden in Einklang mit Art 52 Abs 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 Geldstrafen bis zu 6% des weltweiten Jahresumsatzes vorgesehen. In einer systematischen Betrachtungsweise erscheint diese Höchstgrenze



auffallend hoch, zumal diese weit über den Sanktionsbeträgen in anderen, im Wesentlichen ebenfalls harmonisierten Rechtsbereichen wie zB Kartellrecht, UWG und DSGVO, liegen. Weiters räumt § 6 Abs 3 der vorgeschlagenen Fassung des KDD-G der KommAustria die Möglichkeit zur Schätzung des Jahresumsatzes ein. Eine solche Schätzungsbefugnis fehlt in der Verordnung (EU) 2022/2065, sodass der Gesetzgeber hier überschießend zu agieren scheint ("*gold-plating*"). Auch fehlen Leitlinien, die die KommAustria bei einer Schätzung anzuwenden hat.

### **2.1.3 Löschung der verarbeiteten personenbezogenen Daten**

Die 3-Jahresfrist bis zur Löschung ab Einstellung des Verfahrens erscheint mit Blick auf ABGB und AVG nachvollziehbar. Jedoch setzt § 3 Abs 2 der vorgeschlagenen Fassung des KDD-G eine 10-jährige Löschrfrist ab rechtskräftiger Entscheidung des Verfahrens fest. Diese maximale Speicherdauer erscheint überschießend und sachlich nicht gerechtfertigt.

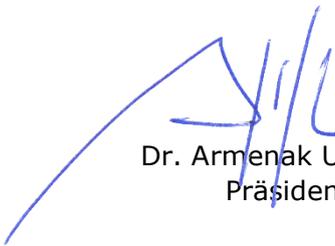
## **2.2 Redaktionelle Versehen**

Hinsichtlich redaktioneller Versehen wird auf die Stellungnahme von Herrn Kollegen Dr. Michael Rami (Bereiche StPO und MedienG) zum Begutachtungsentwurf verwiesen: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/251455/>.

Der ÖRAK dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der angeführten Anmerkungen.

Wien, am 9. November 2023

**Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag**

  
Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

